Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 2. März 2021
Vorstoss	**Teilrevision Finanzreglement**
Info	Der Gemeinderat legte dem Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 mit Geschäft Nr. 108 (Immobilienstrategie) den Entwurf für ein teilrevidiertes Finanzreglement (FinanzR) vor. Der Einwohnerrat überwies dieses Geschäft an jener Sitzung an eine Spezialkommission. Mit Zwischenbericht vom 16. November 2020 beantragte die Spezialkommission Immobilien-Strategie dem Einwohnerrat, das Finanzreglement an den Gemeinderat zurückzuweisen. Weiter beantragte die Spezialkommission, den Gemeinderat im Sinne einer dringlichen Motion damit zu beauftragen, dem Einwohnerrat eine Revision der Gemeindeordnung und insbesondere des § 41 und eine darauf abstützende Revision des Finanzreglements vorzulegen. Am 7. Dezember 2020 beschloss der Einwohnerrat gemäss den von der Spezialkommission gestellten Anträgen. Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat im Rahmen dieses Geschäfts einen zwischenzeitlich überarbeiteten Entwurf für ein teilrevidiertes Finanzreglement vor.
Antrag	Der Einwohnerrat genehmigt die Teilrevision des Finanzreglements.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Geschäft Nr. 108 «Immobilienstrategie» wurde dem Einwohnerrat ein Entwurf für ein teilrevidiertes Finanzreglement vorgelegt. Dieser Entwurf sah insbesondere mit Blick auf die Grundsätze des Finanzhaushalts vor, dass dieser nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung (GO) zu führen ist. Diese Formulierung berücksichtigte die zu jenem Zeitpunkt anstehende Revision der Gemeindeordnung, welche dem Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung vom 8. April 2019 mit Geschäft Nr. 132 in der Folge unterbreitet wurde. Der dem Geschäft zugrundeliegende Entwurf sah insbesondere für § 41 GO Änderungen vor. Der Einwohnerrat beschloss an jener Sitzung, auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten. § 41 der geltenden GO blieb mit Blick auf die Grundsätze der Haushaltführung weiterhin massgebend.

2. Beurteilung

Angesichts der aktuellen Herausforderungen hinsichtlich des künftigen Investitionsvolumens der Gemeinde führt der geltende § 41 GO jedoch zu Schwierigkeiten, da die geplanten Investitionen innerhalb einer Zeitspanne von 15 Jahren höher ausfallen, als dies die durchschnittliche Selbstfinanzierung gemäss § 41 GO erlauben würde. Der Gemeinderat musste daher eine Lösung für diese Fragestellungen finden. Eine solche liegt nun vor und wird dem Einwohnerrat mit Geschäft «Teilrevision Gemeindeordnung» gleichzeitig mit dem vorliegenden Geschäft für ein teilrevidiertes Finanzreglement vorgelegt.

Der Entwurf für ein teilrevidiertes Finanzreglement liegt diesem Geschäft in synoptischer Darstellung bei und übernimmt grundsätzlich den Entwurf des Gemeinderates, welcher dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 25. Februar 2019 vorlag. Dieser wurde überarbeitet und – im Wesentlichen mit Blick auf den Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung und den darin neu aufgeführten Bestimmungen betreffend die «neue Schuldenbremse» – entsprechend angepasst.

– Synopse Finanzreglement